



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.0544.01/09.5201.03

FD/100544/095201
Basel, 14. April 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 13. April 2010

Ratschlag und Entwurf

**zu einer Änderung des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaus-
halt vom 16. April 1997**

und

**Bericht des Regierungsrates zur Motion Christophe Haller und
Konsorten zur Anpassung der Schuldenbremse**

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 10. Februar 2010 vom Schreiben 09.5201.02 des Regierungsrates Kenntnis genommen und dem Regierungsrat entgegen seiner Empfehlung die Motion Haller zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen. Die überwiesene Motion fordert, dass die in § 4 Abs. 1 festgehaltene maximale Nettoschuldenquote, definiert als Nettoschuld des Kantons relativ zum Bruttoinlandprodukt der Schweiz, auf 6.5 Promille statt 7.5 Promille festgesetzt wird.

2. Änderung des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 16. April 1997

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat die Konsequenzen der vorgeschlagenen Änderung ausführlich in besagtem Schreiben 09.5201.02 dargelegt. Deshalb kann hier auf weitere Ausführungen verzichtet werden.

In der Beilage finden Sie den Entwurf des Grossratsbeschlusses zur Änderung von § 4 Abs. 1 im oben erwähnten Sinn.

3. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss §55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 geprüft.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat folgenden Antrag:

1. Vom nachstehenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss über die Änderung des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 16. April 1997 wird Kenntnis genommen.
2. Die Motion Christophe Haller und Konsorten zur Anpassung der Schuldenbremse ist als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage
Entwurf Grossratsbeschluss

Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz)

(Änderung vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 09.5201.03 und in den Bericht Nr. [Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben] der [Hier GR-Kommission eingeben]-Kommission, beschliesst:

I.

Das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs.1 erhält folgende neue Fassung:

§ 4. Die Nettoschuldenquote des Kantons, definiert als Nettoschuld des Kantons relativ zum Bruttoinlandprodukt der Schweiz, darf nicht mehr als 6,5 Promille betragen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Synoptische Darstellung

Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 16. April 1997

Bisher	Neu
§ 4 Abs.1 § 4. Die Nettoschuldenquote des Kantons, definiert als Nettoschuld des Kantons relativ zum Bruttoinlandprodukt der Schweiz, darf nicht mehr als 7,5 Promille betragen.	§ 4 Abs.1 § 4. Die Nettoschuldenquote des Kantons, definiert als Nettoschuld des Kantons relativ zum Bruttoinlandprodukt der Schweiz, darf nicht mehr als 6,5 Promille betragen.